

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00084 vom 17. Januar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00084

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00084 du 17 janvier 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00084 del 17 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der 1951 geborene X.____ meldete sich am 12. Juni 2014 (Eingangsdatum) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/5).

Mit Verfügung vom 13. Januar 2015 sprach die IV-Stelle dem Versicherten eine ganze Rente ab 1. Dezember 201

E. 1.2

Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, mit Beitragsverfügung vom 24. Januar 2014 für das Beitragsjahr 2014 Beiträge für Nichterwerbstätige erhoben hatte (Urk. 7/1), wies sie das vom Versicherten gestellte Gesuch um Erlass der persönlichen Mindestbeiträge für das Beitragsjahr 2014 mit Verfügung vom 24. November 2015 ab (Urk. 7/94), wogegen der Versicherte am 21. Dezember 2015 Einsprache erhob und zudem die Entschädigung einer finanziellen Einbusse von Fr. 13'059.90 beantragte, welche er zufolge falscher Beratung durch eine Empfangsmitarbeiterin bei der IV-Stelle erlitten habe (Urk. 7/98).

Mit Verfügung vom 9. November 2016 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich den Antrag des Versicherten auf Zusprache von Schadenersatz ab (Urk. 7/156). 2.

Hiergegen erhob der Versicherte am 9. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm Fr. 13'059.90 zuzüglich 5 % Zins zu entrichten (Urk. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Februar 2017 mitgeteilt wurde (Urk. 8). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid vom 9. November 2016 davon aus, dass es für eine Entschädigungspflicht vorliegend an einer Vertrauensgrundlagemangle. Es sei nicht dargelegt, wann und von welcher Mitarbeiterin eine falsche Auskunft erteilt worden sein soll. In den Akten befänden sich keine dahingehenden Hinweise. Die Empfangsmitarbeitenden seien alle gut ausgebildet und besäßen grosse Kenntnisse des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens. Dass eine Falschauskunft der gerügten Art erteilt worden sein könnte, sei höchst unwahrscheinlich. Es handle sich vorliegend wohl eher um ein Missverständnis (Urk. 2). 1.2

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner Beschwerde vor, er habe sich im Mai 2014 bei der Beschwerdegegnerin am Empfang von einer Ange stellten mit albanisch oder griechisch klingendem Namen hinsichtlich eines IV-Rentenbezugs beraten lassen.

Die Auskunftgebende Person könne mit der Mitarbeiterliste der Beschwerdegegnerin des Jahres 2014

eruiert werden. Gemäss der Auskunftgebenden Person sei eine Anmeldung bei der IV erst nach erfolgtem Rückzug des Antrags auf Sozialhilfe möglich. Zudem würde die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt des Rentengesuchs ausgerichtet. Darauf habe der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Sozialhilfe am 20. Mai 2014 per sofort zu rückgezogen und habe sich stattdessen bei der IV angemeldet. Eine Rente sei ihm aber erst per Dezember 2014 ausgerichtet worden. In den Monaten Juni bis November 2014 habe er vom ausbezahlten Geld seines Freizügigkeitskontos leben müssen. Sollte das besagte Gespräch am Empfang bei der IV-Stelle nicht protokolliert worden sein, hätte die Beschwerdegegnerin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Ohne entsprechende Auskunft hätte er keinerlei Anlass dazu gehabt, sein Sozialhilfesuch zurückzuziehen. Dadurch seien ihm Sozialhilfeleistungen im Betrag von Fr. 13'059.90 entgangen (Urk. 1).
1.3

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der Beschwerdeantwort auf den Standpunkt, Kundengespräche, welche keine für Leistungen oder Beiträge wesentlichen Tatsachen beinhalteten, würden nicht protokolliert. Das Erstellen von Protokollen über einfache mündliche Anfragen und Auskünfte würde die Kapazitäten bei Weitem sprengen. Bei der grossen Anzahl geführter Kundengespräche, das heisse mehr als 20 Kundengespräche pro Mitarbeitenden täglich, sei es für die sie unmöglich, sich an einzelne Kundengespräche zu erinnern. Der vorliegende Sachverhalt rechtfertige keine Umkehr der Beweislast (Urk. 6).
2.

2.1

Wenn eine allenfalls unzutreffende Auskunft im Raum steht, muss vorerst geprüft werden, ob die betreffende Person nicht unter dem Titel des Vertrauensschutzes so zu stellen ist, wie wenn sie korrekt informiert worden wäre. Diesbezüglich ginge es noch nicht um die Frage einer allfälligen Verantwortlichkeit nach Art. 78 ATSG (vgl. Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons

St. Gallen vom 11. März 2010, EO 2009/1 E. 2.3). 2.2

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art.

E. 4

zu (Urk. 7/68, Urk. 7/59 [Verfügungsteil 2]). Die dagegen beim hiesigen Gericht erhobene Beschwerde (Urk. 7/84/3) zog der Versicherte nach durchgeführter Instruktionsverhandlung zurück, worauf der Prozess Nr. IV.2015.00198 mit Verfügung vom 20. April 2015 als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen wurde (Urk. 7/91).

E. 9

BV noch auf Art. 78 ATSG vermag der Beschwerdeführer etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. 6.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen
4.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstHausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.